


<p>Sitzungsvorlage Nr. 41/2019 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p>	<p>Sitzung am 07.05.2019  AZ: II-022.31; 124.21/Sch Erstellt: 15.04.2019</p>	
--	--	---

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## **Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)**

### **a) Verkaufsoffener Sonntag am 01.09.2019 in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen**

Am Wochenende 31.08./01.09.2019 findet wieder das alljährliche „Weitinger Hoamettescht“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen statt.

Der Förderkreis „Weitinger Hoamet“ e. V. hat in diesem Zusammenhang einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt, um einen gewerblichen Flohmarkt abhalten zu können. Hierdurch soll auch den heimischen Händlern ermöglicht werden, ihre Produkte am Sonntag den Besuchern des Hoamettescht anbieten zu können.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage und Öffnungszeiten sind von der Gemeinde per Satzung festzulegen.

Nach § 8 (2) LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Die katholische Kirchengemeinde Eutingen im Gäu wurde hierzu gehört. Einwendungen von Seiten der katholischen Kirchengemeinde wurden nicht erhoben.

Aus diesem Grund soll folgende Satzung beschlossen werden:

### **Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Sonntag nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG)**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 14 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 07.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zulässige Öffnungszeiten**

Aus Anlass des „Weitinger Hoamettescht“ dürfen in Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen die Verkaufsstellen am Sonntag, den 1. September 2019 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

## **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (1) a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 (4) GemO – Ausfertigungsvermerk**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 (4) der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Eutingen im Gäu, den 07. Mai 2019

.....  
Armin Jöchle  
Bürgermeister

### **Beschluss:**

**Dem Erlass der Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über einen verkaufsoffenen Sonntag am 1. September 2019 nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LadÖG) wird zugestimmt.**